OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552965/2/Wg

Datum:
Linz, 13. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24.04.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/95-Gur, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Ringeltauben den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24.04.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/95-Gur, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Zwangsabschuss für die Wildart Ringeltaube in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils von 01.03. bis 31.08. durch die Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd C__ unter definierten Bedingungen und Auflagen an.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 07.05.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 14.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 25.03.2024 ersuchte die Jagdgesellschaft C__ um die Erteilung einer Zwangsabschussgenehmigung für Ringeltauben zur Hintanhaltung von Schäden an Sojakulturen im dortigen Genossenschaftsjagdgebiet.

Von der belangten Behörde wurde eine Stellungnahme eines jagdfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. (Konkrete) Ausführungen zum Schaden, insbesondere zur Höhe des Schadausmaßes, an den landwirtschaftlichen Kulturen werden darin nicht dargelegt. Ein agrarfachliches Sachverständigengutachten wurde (von der belangten Behörde) nicht eingeholt.

Die belangte Behörde ordnete den Zwangsabschuss von Ringeltauben an (vgl. I.1.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat die belangte Behörde auf Grund der Eingabe der Jagdgesellschaft eine Stellungnahme eines jagdfachlichen Amtssachverständigen eingeholt.

Nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 kann ein Zwangsabschuss u.a. angeordnet werden, wenn dies zur Schadensabwendung an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

Inwieweit es vorliegend zu – zur Beurteilung der Rechtssache maßgeblichen – (konkreten) Schäden (in festzustellender Höhe des Schadausmaßes) an landwirtschaftlichen Kulturen kommt, sodass es einen Handlungsbedarf gibt, obliegt der Beurteilung eines agrarfachlichen (Amts-)Sachverständigen.

Im vorliegenden Fall hat es die belangte Behörde unterlassen, ein erforderliches agrarfachliches Gutachten (durch einen Amtssachverständigen) – inwieweit es eben vorliegend zu (konkreten) Schäden (in festzustellender Höhe des Schadausmaßes) an landwirtschaftlichen Kulturen kommt – einzuholen.

Erst auf Grund darauf fußender Feststellungen darf ein Zwangsabschuss überdies (da die Ringeltaube [Columba palumbus] im Anhang II Teil A der „Vogelschutz-Richtlinie“ [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S 7 ff., idgF] angeführt ist) nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. Dazu wurden Ausführungen durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen getätigt. Offen blieb aber auch im Rahmen dieser fachlichen Stellungnahme, warum nicht durch eine Änderung der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 generell eine sachgerechte Lösung der angenommenen Problematik – Ausnahmebewilligungen wurden von mehreren Behörden für mehrere Jagdgebiete erteilt – erreicht werden kann.

Da zentrale, fachlich basierte Ermittlungsschritte des Sachverhalts im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGVG unterlassen wurden, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl